VERORDNUNG (EWG) Nr. 1623/80 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1980

zur Festsetzung der Mengen frischen, gekühlten oder gefrorenen Qualitätsrindfleischs, die für das dritte Vierteljahr 1980 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2957/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes Qualitätsrindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 der Kommission (2) wird in Artikel 7 bestimmt, daß die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Fleischmengen, die im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden dürfen, für jedes Vierteljahr festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2972/79 genannte Fleischmenge, die im Laufe des dritten Vierteljahres 1980 eingeführt werden darf, wird auf 5 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 37.